

Beitragsordnung des C³ – Carbon Concrete Composite e. V. ab dem Geschäftsjahr 2022

1. Der C³ – Carbon Concrete Composite e. V. („Verein“) erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Beitragspflicht für den Mitgliedsbeitrag beginnt mit dem Zeitpunkt, für den der Eintritt in den Verein vom Vorstand bestätigt wird und endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von drei Wochen nach Vereinsbeitritt, danach jeweils zum 31.03. eines Jahres fällig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt:

für Einzelpersonen		→ 500,- Euro
für Personengesellschaften und juristische Personen, insbesondere eingetragene Vereine und Verbände, die die Erreichung des in § 2 geregelten Zwecks durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, finanziellen Ausstattungsmitteln und Fachwissen fördern, sowie Institute von Forschungseinrichtungen und Professuren von Hochschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die keine juristische Person sind,	Basis-Mitgliedschaft	→ 1.500,- Euro
	Premium-Mitgliedschaft	→ 5.000,- Euro
	Förder-Mitgliedschaft	→ 15.000,- Euro

Die Mitgliedschaft für Einzelpersonen und Basis-Mitglieder umfasst:

- Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlungen
- Zugang zum geschützten Online-Mitgliederbereich, mit internen Informationen zur Bauweise mit nichtmetallischer Bewehrung
- Erhalt aktueller interner Informationen zur Bauweise mit nichtmetallischer Bewehrung per E-Mail und/oder Newsletter
- auf das Mitglied abgestimmte Vernetzungsaktivitäten
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Vereins
- kostenpflichtigen Zugang zu allen Vereins- und Innovationscluster-Veranstaltungen

Die Premium-Mitgliedschaft umfasst:

- Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlungen
- Zugang zum geschützten Online-Mitgliederbereich, mit internen Informationen zur Bauweise mit nichtmetallischer Bewehrung
- Erhalt aktueller interner Informationen zur Bauweise mit nichtmetallischer Bewehrung per E-Mail und/oder Newsletter

- auf das Mitglied abgestimmte Vernetzungsaktivitäten
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Vereins
- kostenfreien Zugang zu allen Vereins- und Innovationscluster-Veranstaltungen (inkl. 1 Freikarte zur Teilnahme an den Carbonbeton-Tagen)
- Einbeziehung in Gremienarbeit des Vereins

Die Förder-Mitgliedschaft umfasst:

- Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlungen
- Zugang zum geschützten Online-Mitgliederbereich, mit internen Informationen zur Bauweise mit nichtmetallischer Bewehrung
- Erhalt aktueller interner Informationen zur Bauweise mit nichtmetallischer Bewehrung per E-Mail und/oder Newsletter
- auf das Mitglied abgestimmte Vernetzungsaktivitäten
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Vereins
- Kostenfreien Zugang zu allen Vereins- und Innovationscluster-Veranstaltungen (inkl. 2 Freikarten zur Teilnahme an den Carbonbeton-Tagen und 1 Standfläche zu den Carbonbeton-Tagen)
- Einbeziehung in Gremienarbeit des Vereins
- Nennung bei Werbe-, Film- und Social-Media-Maßnahmen
- (leihweise) Bereitstellung von Carbonbeton-Demonstratoren für Werbezwecke
- Vorschlagsrecht zur Benennung eines Beratenden Vorstandsmitglieds
- Vorzugskonditionen für:
 - Sponsoring von Verbandsveranstaltungen
 - Präsentationen von Produkten auf Messen, Konferenzen und Workshops

3. Von den Mitgliedern, die Zuwendungsempfänger im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes sind, das der Verein koordiniert, wird zusätzlich ein außerordentlicher Beitrag in Form einer Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage beträgt 8 % der für ein Mitglied durch einen Fördermittelgeber bewilligten Fördermittel (inklusive Projektpauschale), eines vom Verein betreuten Forschungs- und Entwicklungsprojektes. Als Bemessungsgrundlage gilt der Förder- oder Zuwendungsbescheid. Die Umlage wird über die Laufzeit des Projektes gleichmäßig verteilt und quartalsweise abgerechnet. Die Umlage ist jeweils innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Umlagerechnung zur Zahlung fällig. Die Umlage darf grundsätzlich nicht aus den im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes empfangenen Fördermitteln entrichtet werden. Einzelne Sonderregelungen zur Umlage sind ohne Änderung der Beitragsordnung auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Diese sind schriftlich festzuhalten und als Anlage an der Beitragsordnung beizufügen.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein werden rückständige Mitgliedsbeiträge und Umlagen zur sofortigen Zahlung fällig.
5. Sämtliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen verstehen sich jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe.
6. Über Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Diese Beitragsordnung wurde am 30. September 2021 beschlossen und gilt bis zu ihrer Änderung.

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Manfred Curbach
Vorsitzender des Vorstandes

Dr.-Ing. Frank Schladitz
Protokollführer